

M 16407sy k



Europäisches Zentrum für
Kurdische Studien

Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e.V. (BGFK)

Emser Straße 26
12051 Berlin

Telefon ++49-[0]30-62 60 70 32

Fax ++49-[0]721-151-30 34 61

mail@kurdologie.de
www.kurdologie.de

Amtsgericht Charlottenburg, VR19757 B
Steuernummer 27/640/54425

Europäisches Zentrum für Kurdische Studien ■ Emser Straße 26 ■ 12051 Berlin

An
RA Klaus Walliczek
Postfach 33 48
32390 Minden

Berlin, den 25. November 2009

Gutachten in der Angelegenheit [REDACTED], Aktenzeichen 158.11.08.b

Sehr geehrter Herr Walliczek,

in Ihrem Schreiben vom 4. November 2009 bitten Sie um eine Konkretisierung unserer Formulierung, Folterungen könnten im Fall von Herrn [REDACTED] »nicht ausgeschlossen werden« bzw. die Anwendung von Folter, »sei sie psychisch oder physisch« könne »nicht ausgeschlossen werden«.

Die gewählte Formulierung soll ausdrücken, dass, sofern der Betroffene bei seiner Rückkehr nach Syrien festgenommen wird, die Wahrscheinlichkeit, dass er gefoltert wird, dem statistischen Mittelwert entspricht – weder kann Folter ausgeschlossen noch kann sie sicher prognostiziert werden. Was bedeutet dies in Zahlen?

Unser Institut hat, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, für das Jahr 2009 eine Liste von Festnahmen, Verurteilungen, Versetzungen aus politischen Gründen etc. recherchiert. Am 15. November umfasste diese Liste rund 110 Fälle von Verhaftungen und Verurteilungen. In etwa 25 Prozent der Fälle muss sicher davon ausgegangen werden, dass die Festgenommenen Folter ausgesetzt waren – dies ist zumindest der Prozentsatz von Personen, die oder deren Anwälte Folter explizit erwähnt haben. (Eine Person erklärt explizit, nicht gefoltert worden zu sein.) Die Zahlen sind allerdings aus diversen Gründen lediglich als Näherungswert zu betrachten: der Erhebungszeitraum ist letztlich mit knapp

11 Monaten zu kurz, um endgültige, verallgemeinerbare Schlüsse zuzulassen; wir konnten nicht mit allen Personen/ihren Anwälten persönlich sprechen; es ist von einer gewissen Dunkelziffer auszugehen, da es nicht wenige Personen gibt, die sich zu Folter nicht äußern wollen/können; in vielen Fällen ist nicht näher spezifiziert, welche Art von Gewalt/Folter angewendet wurde. In Hinsicht auf den letzten Punkt ist zu ergänzen, dass davon ausgegangen werden muss, dass zumindest die Androhung von Gewalt, die selbst als eine Form psychischer Folter betrachtet werden kann, weit verbreitet ist, d. h. nahezu immer vorkommt (gerade deshalb wird sie oftmals nicht als erwähnenswert betrachtet). Zur Androhung von Gewalt kommt es selbst in insgesamt vergleichsweise glimpflich verlaufenden Fällen. Ein gutes Beispiel, das zudem auch die Willkür illustriert, mit der der syrische Staat bei der Verhaftung abgeschobener Asylbewerber vorgeht (Festnahmen beschränken sich eben nicht auf Personen, die in exponierter Weise politisch aktiv sind/waren), ist das der Familie

Am 8. Oktober werden (geb. 1953) und ihre Kinder (geb. 1987), (geb. 1988), (geb. 1989) und (geb. 1990) nach ihrer Abschiebung aus der Bundesrepublik Deutschland bei ihrer Ankunft auf dem Flughafen in Damaskus verhaftet und inhaftiert. Sie werden mehrfach verlegt – unter anderem werden sie im al-Faiha'-Gefängnis festgehalten – und verbringen einen Teil der Haftzeit in Räumen ohne Tageslicht, vermutlich im Keller. Der Familie werden Schläge angedroht und sie werden beschimpft, da die Kinder kein Arabisch sprechen. Die Familie hat kaum Kontakt zur Außenwelt, lediglich ein einziges Mal kann ein Verwandter von sie für wenige Minuten sehen. Als aufgrund ihrer Zuckerkrankheit kollabiert, wird sie in ein Krankenhaus eingeliefert. Die Familienmitglieder geben an, sie seien dazu verhört worden, wie sie Syrien verlassen haben, warum sie nach Deutschland ausgereist

sind und was sie dort getan haben – obgleich keine der genannten Personen in Deutschland politisch aktiv war. In den Gesprächen mit ihnen wird deutlich, dass sie nur zögerlich und unvollständig über die Verhöre berichten. Einem Sohn wird angedroht, man werde ihm seinen seinen Schuh in den Mund zu stopfen, wenn er nicht die Wahrheit sage. Am 22. Oktober 2009 werden _____ und _____ aus der Haft entlassen, am 24. Oktober folgt _____. Am 29. Oktober findet ihre Verhandlung vor dem Dritten Strafgericht in Damaskus statt. Ihnen wird vorgeworfen, das Land illegal verlassen zu haben. Sämtliche Familienmitglieder werden zu einer Geldstrafe von 525 Syrischen Lira pro Person verurteilt. Am 3. November 2009 nehmen Mitglieder des Direktorats für politische Sicherheit in Amuda Kontakt zur Familie auf und kündigen ein weiteres Verhör an.

Ein zweiter Fall, in dem ein kürzlich nach Syrien abgeschobener Kurde dort inhaftiert wurde, zeigt, dass Inhaftierungen keinesfalls stets nach wenigen Tagen oder Wochen enden, sondern auch längerfristig dauern können:

Am 1. September 2009 wird _____ (geb. 1977) aus Deutschland abgeschoben. Bei seiner Ankunft am Flughafen in Damaskus erhält er den Befehl, sich bei der Staatssicherheit in al-Qamischli zu melden. Als er dieser Aufforderung am 13. September nachkommt, wird er festgenommen und drei Tage später zur Staatssicherheit in Damaskus überführt, die seinen Fall an die Staatssicherheit in al-Qamischli zurückverweist. Am 5. Oktober 2009 wird _____ vom Militäreinzelrichter in al-Qamischli unter Berufung auf Artikel 287 Strafgesetzbuch angeklagt. Absatz 1 dieses Artikels besagt: »Jeder Syrer, der im Ausland wissentlich falsche oder übertriebene Informationen verbreitet, die die Würde des Staates oder dessen finanzielle Position verletzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten und einer Geldstrafe von einhundert bis

fünfhundert Lira bestraft«. hatte in Deutschland an diversen Demonstrationen teilgenommen, war jedoch weder Mitglied einer politischen Partei, noch hatte er regimekritische Artikel im Internet oder anderswo veröffentlicht. Am 25. November 2009 findet die erste Verhandlung gegen vor dem Militäreinzelrichter in al-Qamischli statt. Dieser vertagt seinen Fall auf den 29. Dezember 2009, ein Antrag der Verteidigung, aus der Haft zu entlassen, wird abgelehnt.

Die zitierten Fälle belegen zudem, dass der syrische Geheimdienst sich im Fall von Abschiebungen nicht darauf beschränkt, exilpolitisch besonders exponierte Personen festzunehmen. Dasselbe gilt hinsichtlich politisch aktiver Personen im Land – letzteres ist klar durch die bereits mehrfach erwähnte, von uns recherchierte Liste von Festnahmen etc. im Jahr 2009 belegt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass es bestimmte Aspekte gibt, die die Wahrscheinlichkeit einer Festnahme erhöhen. Hierzu gehört

1. exilpolitisches Engagement, das sich entweder durch die Quantität (Zahl der besuchten Demonstrationen etc.) und/oder Qualität (besonders »sichtbare« Aktivitäten, wie beispielsweise die Verfassung regimekritischer Artikel auf einschlägigen Internetseiten) auszeichnet;
2. parteipolitisches Engagement auf Führungsebene (in Syrien wie im Exil), im allgemeinen, insbesondere aber in der »Yekîfê«, der »Azadî«, und vor allem der PYD;
3. Tätigkeiten in sicherheitsrelevanten Bereichen (z. B. im militärischen Bereich) vor der Ausreise aus Syrien sowie

4. Denunziation (Verfassung von – zutreffenden oder unzutreffenden – Berichten über Aktivitäten von Asylbewerbern und Flüchtlingen und Weiterleitung an syrische Stellen durch Dritte).

Auf den Betroffenen trifft Punkt 1 zu – wie bereits erwähnt, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der syrische Staat hinsichtlich seiner Exilaktivitäten (Besuch von Demonstrationen, insbesondere aber Teilnahme am Kongress der National Salvation Front) – informiert ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass er nach einer Abschiebung festgenommen wird, schätzen wir vor diesem Hintergrund etwa als 3:1 ein. Dass in diesem Zusammenhang Folter angewendet wird, dürfte dem statistischen Mittelwert entsprechen. Das heißt: psychische Folter in Form von Androhung von Gewalt und/oder dem Festhalten in ungeeigneten Räumlichkeiten (z. B. im Keller oder sonstigen Räumen ohne direktes Licht) sind sehr wahrscheinlich (mindestens 90 Prozent), während wir die Wahrscheinlichkeit von darüber hinaus gehenden Folterungen bei mindestens 25 Prozent ansetzen (Durchschnittswert der von uns gesammelten Fälle 2009, siehe bereits weiter oben).

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Savelsberg

Siamend Hajo